

Gemeinde Rottenacker

A u s z u g aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates	Verhandelt am 12.12.2013 Normalzahl: 10; anwesend: 8; abwesend: 2 Mitglieder Vorsitzender: Bürgermeister Hauler entschuldigt: Heinrich Dommer, Rolf Härter Außerdem anwesend: Marc Walter, VG Munderkingen Wilhelm Fügner, VG Munderkingen
--	--

- öffentlicher Teil -

§ 89

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften **„Kapellenäcker/Am Silberberg I“** **– Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss –**

Hierzu kann Bürgermeister Hauler Herrn Marc Walter von der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen herzlich begrüßen.

Der Vorsitzende erläutert dem Gemeinderat die bisher durchlaufenen Verfahrensschritte. Dabei machen er und Herr Walter deutlich, es werde den Gemeinden aufgrund verschärfter Vorschriften des Gesetzgebers künftig wesentlich erschwert Bebauungspläne aufzustellen und damit neue Bauflächen auszuweisen. Im Ergebnis kommen auf Verwaltung, Gemeinderat und die berührten Träger noch mehr Arbeit und Zeiterfordernis sowie Kosten zu.

Das aktuelle Bebauungsplanverfahren „Kapellenäcker/Am Silberberg I“ sei davon jedoch nicht mehr voll berührt und könne nun abschließend auf den Weg gebracht werden.

In der Sitzung am 06.06.2013 hatte der Gemeinderat dazu beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Kapellenäcker/Am Silberberg I“ aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 I BauGB am 14.06.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In seiner Sitzung am 18.07.2013 hat der Gemeinderat den Planentwurf gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 26.07.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Diese hatte gemäß § 3 I BauGB in der Zeit vom 15.08. bis 05.09.2013 stattgefunden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.07.2013 frühzeitig unterrichtet und erstmalig die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange konnten sich bis zum 05.09.2013 zu der beabsichtigten Planung und dem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern.

Der Gemeinderat hatte sich in seiner Sitzung am 24.09.2013 mit den Anregungen, die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind befasst und eine sogenannte Abwägung durchgeführt.

In seiner Sitzung am 24.10.2013 hat der Gemeinderat den Planentwurf gebilligt und die Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 II BauGB beschlossen. Die Entwürfe des Bebauungsplanes sowie der örtlichen Bauvorschriften, samt Begründung sind in der Zeit vom 11.11.2013 bis 11.12.2013 je einschließlich öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 I und II BauGB hat ebenfalls in der Zeit vom 11.11.2013 bis 11.12.2013 stattgefunden.

Abwägung:

Der Gemeinderat hat sich nun mit den eingegangenen Anregungen zu befassen und eine sogenannte Abwägung durchzuführen. Der Abwägungsvorgang ist als Interessensausgleich aller von der Planung betroffener Belange zu verstehen und er ist (eingeschränkt) einer gerichtlichen Kontrolle zugänglich.

Herr Walter erläutert die eingegangenen Stellungnahmen die in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet und vom Gemeinderat nach kurzer Beratung gebilligt werden.

Das Ergebnis der Abwägung ist in der Anlage 1 zu diesem Beratungspunkt dargestellt.

Danach fasst der Gemeinderat den einstimmigen

Satzungsbeschluss:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend der Abwägung des Gemeinderats berücksichtigt.
2. In Anbetracht der Geringfügigkeit der Änderungen im Planentwurf wird auf eine erneute öffentliche Auslegung verzichtet.
3. Der Bebauungsplan „Kapellenäcker/Am Silberberg I“ in der Fassung vom 12.12.2013 wird nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) als Satzung beschlossen.
4. Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 12.12.2013 werden nach § 74 LBO in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.
5. Die Satzungen öffentlich bekannt zu machen.
6. Die Satzungen dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis gem. § 4 Abs. 3 GemO anzuzeigen.

Abschließend gibt der Vorsitzende zur Kenntnis, Erdgas Südwest habe bezüglich der Nahwärmeversorgung die Varianten Eisspeicherheizung und Blockheizkraftwerk geprüft. Beide Möglichkeiten seien jedoch wegen zu geringem Bedarf nicht wirtschaftlich genug und damit nicht rentabel. Es bleibe daher bei den konventionellen Heizungsvarianten, d.h. jeder Bauherr könne selbst entscheiden für welches Heizungssystem er sich festlegen möchte. Die Erdgas Südwest wird mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Gasleitung in das neue Baugebiet einlegen.

§ 90

Neufassung der Hundesteuersatzung

Man habe ermittelt, so der Vorsitzende, welche Hundesteuersätze bei den Gemeinden im Alb-Donau-Kreis aktuell gelten. Im Vergleich liegen alle Gemeinden des Verwaltungsraumes Munderkingen am untersten Ende der Tabelle. Für den Ersthund werden zum Teil 96 Euro berechnet, in Rottenacker derzeit 54 Euro. Über das wie und wie hoch haben die Gemeinden im Alb-Donau-Kreis und darüber hinaus unterschiedliche Festsetzungsmodelle.

Auf der anderen Seite wäre zu überlegen für als „gefährlich“ eingestufte Hunde, d.h. solche die aufgrund eines künftigen Beißvorfalles auffällig geworden sind, einen höheren Steuersatz festzusetzen.

In Rottenacker sind etwa 140 Hunde angemeldet. Trotz „Gassiewiese“ und aufgestellter Hundetoiletten hat sich die Gemeinde immer öfter mit Klagen über die Hinterlassenschaften auseinanderzusetzen (Hundekot wird einfach ignoriert, oder aber samt der Hundekottüte liegengelassen oder samt Tüten in angrenzende Wiesen, Äcker und Hecken geworfen). Auch gebe es vermehrt Ärger mit freilaufenden Hunden, wobei es schon vereinzelt zu Beißvorfällen gekommen ist.

Die Anregung ob überhaupt alle in Rottenacker gehaltenen Hunde auch angemeldet sind, werde die Gemeinde in diesem Zusammenhang in 2014 überprüfen.

Als Anreiz für eine Steuerermäßigung könnte der Nachweis eines Hundeführerscheins in Betracht gezogen werden. Ein solcher sei zwar nicht zwingend, jedoch für Mensch und Tier ein wichtiger Verhaltensnachweis, der in der Praxis z.B. bei Stresssituationen eine wichtige Hilfestellung sein kann. Halter und Hunde sollen durch die Teilnahme an einem Lehrgang (z.B. Hundeschule) entsprechend zusammenwachsen und das Pflichtbewusstsein schärfen. Es geht um den Schutz von Mensch und Tier!

Bürgermeister Hauler erläutert dem Gemeinderat anschließend den Entwurf der vorliegenden Neufassung einer Hundesteuersatzung. Für Katzen könne keine Steuer festgesetzt werden.

Nach einer kurzen Beratung

beschließt

der Gemeinderat bei Stimmenthaltung von Gemeinderat Walter nachfolgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 12.12.2013 zu erlassen.

**Gemeinde Rottenacker
Alb-Donau-Kreis**

**Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
- Neufassung vom 12.12.2013 -**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Rottenacker hat.

**§ 2
Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

**§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am

1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **72 €**. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 2 beträgt der Steuersatz (abweichend von Satz 1) 540,00 €.

Für das Halten eines gefährlichen Hundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz (abweichend von Satz 1) 270,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund Ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde, die bissig sind, in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen und nicht Kampfhund nach Absatz 2 sind. Bissig sind insbesondere Hunde, die im Beisein ihres Halters oder einer anderen Person, der der Hund überlassen wurde, bereits einen Menschen gebissen und verletzt haben.

(4) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **144 €**, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1080,00 €, **für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund auf 540,00 €**; werden neben Kampfhunden **oder gefährlichen Hunden** noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Hierbei bleiben nach § 7 steuerfreie Hunde außer Betracht.

(5) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 6 Abs. 1 beträgt das 2-fache des Steuersatzes nach Absatz 1.

§ 6 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 5 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i.S. von § 5 Abs. 2.

§ 7 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

§ 8 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich für jeden Hund auf Antrag um die Hälfte für Hundehalter, die mit diesem Hund eine Begleithundeprüfung oder einen Teamtest nach der Prüfungsordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen oder eine vergleichbare Prüfung eines anerkannten Verbandes des Hundewesens in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erfolgreich absolviert haben. Mit dem Antrag sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

(2) Werden neben den unter Abs. 1 genannten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweite oder weitere Hunde im Sinne von § 5 Abs. 4.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 6 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 7 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Für Kampfhunde **oder gefährliche Hunde** i. S. des § 5 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 2 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzugeben.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 6 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,00 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 11 oder 12 zuwiderhandelt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 14.11.1996 mit allen Änderungen außer Kraft.

§ 91

Beratung und Beschlussfassung

a) der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für 2014

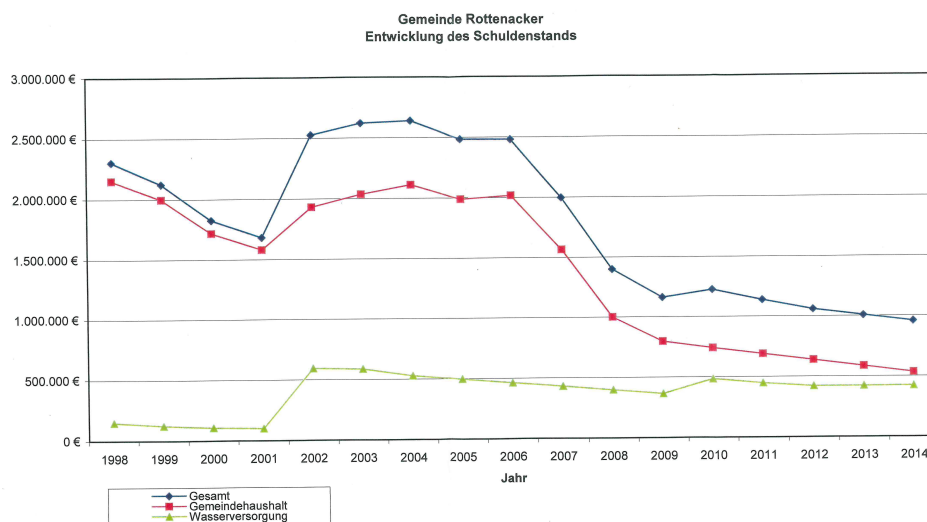
Wie der Vorsitzende eingangs der Beratung anmerkt, erwarte man in der Gesamtbetrachtung der Planzahlen in 2014 gegenüber 2012 und teilweise 2013 ein wieder besseres Jahr.

Herr Wilhelm Fügner, Geschäftsführer der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen geht zunächst auf das Rechnungsergebnis 2012 und die Entwicklung der Haushalts- und Finanzlage des Haushaltsjahres 2013 ein. Die Jahresrechnung 2012 schloss mit einem Fehlbetrag in Höhe von 168.128,42 Euro ab, der durch eine höhere Entnahme aus der allgemeinen Rücklage abgedeckt werden musste. Letztlich aber sei die Entwicklung des Jahres 2012 so verlaufen wie ursprünglich prognostiziert.

Die Haushalts- und Finanzlage 2013 habe sich gegenüber dem Vorjahr wie in der Finanzplanung dargestellt, verbessert. Auch die vorsichtig kalkulierte Gewerbesteuer (Planansatz 300.000 Euro) werde man nach aktuellem Stand erreichen. Der Schuldenstand der Gemeinde (ohne Wasserversorgung) betrage zum Ende 2013 voraussichtlich 586.000 Euro, d.h. pro Kopf rund 283 Euro.

Zusammen mit der Wasserversorgung beträgt der Schuldenstand zum Ende 2013 voraussichtlich rund 975.810 € = pro Kopf 470 €. Seit wenigen Monaten werde die Millionengrenze unterschritten.

Anhand eines Schaubildes erläutert der Vorsitzende die Entwicklung des Schuldenstands von 1998 bis 2014. Insgesamt betrachtet sei die Gemeinde auf einem guten Weg.



Nach dem (schlechten) Ergebnis des Haushaltsjahres 2012 war aufgrund der Systematik im kommunalen Finanzausgleich zu erwarten, dass die Schlüsselzuweisungen im Haushaltsjahr 2014 extrem ansteigen werden. Auf der anderen Seite sind deutlich niedrigere Umlagen an das Land und den Kreis zu zahlen.

Um 0,5 % Punkte habe der Alb-Donau-Kreis die Kreisumlage auf 27,5 % erhöht, was die Gemeinde in 2014 allerdings moderat belasten werde. Je-

doch prognostiziere er, so Herr Fügner, für die kommenden Jahre weitere Steigerungen der Kreisumlage.

Nach dem jetzt vorliegenden Haushaltsentwurf werde man erneut ohne neue Darlehen auskommen. Gleichwohl beinhalte der Haushaltentwurf auch einige investive Maßnahmen.

Sodann geht Herr Fügner auf den vorliegenden Haushaltsplanentwurf 2014 im Detail ein. Abzüglich der ordentlichen Schuldentilgung (51.800 Euro) steht der Gemeinde im Vermögenshaushalt ein frei verfügbarer Investitionsspielraum mit voraussichtlich 1,378 Mio. Euro zur Verfügung. Im Vergleich zum Jahr 2013 waren es rund 481.000 Euro.

Im **Verwaltungshaushalt** werde allein am Einzelplan 9 die gute Finanzlage 2014 schnell ersichtlich. Die Gewerbesteuer habe man auf der Grundlage vorliegender Prognosen mit 330.000 Euro eingestellt (Vorjahr 300.000 Euro). Höhere Schlüsselzuweisungen vom Land mit 1.363.600 Euro (Vorjahr 809.180 Euro), ein höherer Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer mit 848.500 Euro (Vorjahr 814.560 Euro) bei gleichzeitig niedrigerer Finanzausgleichsumlage mit 192.200 Euro (Vorjahr 373.050 Euro) und wegen des schlechten Jahres 2012 niedrigerer Kreisumlage mit 239.160 Euro (Vorjahr 455.760 Euro) tragen im Wesentlichen zur Entlastung des Verwaltungshaushalts und damit Stärkung des freien Investitionsspielraums (Nettoinvestitionsrate) bei.

Daran anschließend beleuchtet der Gemeinderat mit Herrn Fügner und Bürgermeister Hauler die übrigen Einzelpläne 0 – 8 des Verwaltungshaushalts. Die Planzahlen orientieren sich bis auf wenige Abweichungen an denen des Vorjahres. Anhand der bisher bekannten Werte für die Berechnung der voraussichtlichen Schlüsselzuweisungen, sonstigen Zuweisungen und Umlagen erläuterte Herr Fügner außerdem die prognostizierten Zahlen der Finanzplanung der Folgejahre bis 2017.

Im Zuge der weiteren Beratung führt der Vorsitzende an, der Gemeinderat habe sich mit einer denkbaren Erhöhung der Vereinsförderung befasst. Nachdem die Gemeinde große Baumaßnahmen erledigt und den Schuldenabbau vorangetrieben habe, sei nun auch etwas mehr Luft um beispielsweise die örtlichen Vereine mit höheren Vereinszuschüssen zu unterstützen. Der Gemeinderat spricht sich anschließend wie vorgeschlagen dafür aus die Förderbeiträge der Vereine ab 2014 anzupassen.

Danach erläuterte Herr Fügner die Planansätze des **Vermögenshaushalts und des Investitionsprogrammes 2013 bis 2017**.

Im Vermögenshaushalt sind Mittel für folgende **Vorhaben und Maßnahmen veranschlagt**:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Für die <u>Beschaffung eines MTW für die Feuerwehr</u> werden veranschlagt. | 47.000 € |
| 2. Für <u>Innerörtliche Entwicklungsmaßnahmen</u> (Abbruch Bahnhofstraße 7 und 9) werden bereitgestellt. | 110.000 € |

3.	Für die <u>Erschließung des Baugebiets Kapellenäcker</u> werden im Haushaltsjahr 2014 veranschlagt für:		
	a) Straßenbau	300.000 €	
	b) Gutachten und Ausgleichsmaßnahmen	45.000 €	
	c) Kanalisation	<u>250.000 €</u>	595.000 €.
4.	Für die <u>Gestaltung des Wohnumfeld in der Bühlstraße</u> werden weitere gestellt.		34.000 €
5.	Für die <u>Verkehrsberuhigung Lindenstraße</u> wird eine 1. Rate von veranschlagt.		50.000 €
6.	Für den <u>Ausbau der GV-Straße Rottenacker-Emerkingen</u> sind vorgesehen.		770.000 €
7.	Für die <u>Kanalerneuerung in der Bühlstraße</u> werden weitere finanziert.		18.000 €
8.	Für die <u>Beschaffung von Geräten für den Bauhof</u> sind vorgesehen.		50.000 €
9.	Für die <u>Ertüchtigung des Bahnhalts -Vorfinanzierung-</u> sind veranschlagt.		200.000 €
10.	<u>Grunderwerbskosten</u> sind mit insgesamt veranschlagt.		150.000 €
11.	Die <u>KAG-Beiträge (einschl. WV-Beiträge) für gemeindeeigene Grundstücke</u> im Baugebiet Kapellenäcker sind mit zu verrechnen.		67.400 €
12.	Abzudecken ist im Vermögenshaushalt die ordentliche <u>Gesamtschuldentilgungsrate</u> von		51.800 €.
			<hr/>
	Veranschlagte Vorhaben und Maßnahmen im Vermögenshaushalt 2014 insgesamt		2.143.200 €
			<hr/> <hr/>

Als **Deckungsmittel** für die Ausgaben **des Vermögenshaushalts** sind vorgesehen:

a)	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	1.430.000 €
b)	Zuschuss für die Beschaffung des MTW für die Feuerwehr	12.000 €
c)	ELR-Zuschuss für die Innerörtliche Entwicklungsmaßnahme	35.000 €
d)	Zuschuss für den Ausbau der GV-Straße Rottenacker-Emerkingen	385.000 €
e)	Verrechnung KAG-Beiträge	37.200 €
f)	Grundstückserlöse	<u>244.000 €</u>
	Deckungsmittel insgesamt	<u>2.143.200 €</u>

Die ordentliche Gesamtschuldentilgung beläuft sich auf rund 52.000 Euro. Die allgemeine Rücklage enthält zum 31.12.2013 voraussichtlich noch 180.588 Euro.

Der Vermögenshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 2.143.200 Euro (Vorjahr 1.079.600 Euro) ab.

Nach einer kurzen Beratung fasst der Gemeinderat den einstimmigen

Beschluss:

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 dem Entwurf entsprechend – in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung – zu erlassen.
2. Dem Finanzplan mit Investitionsprogramm – Anlage Nr. 4 zum Haushaltsplan – zuzustimmen.
3. Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und um die zu der Festsetzungen in §§ 1 - 2 der Haushaltssatzung erforderlichen Genehmigungen nachzusuchen.
4. Soweit noch nicht geschehen, über die Vergaben der im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2014 vorgesehenen Maßnahmen zu gegebener Zeit zu entscheiden.
5. Den notfalls erforderlichen Kassenkredit (lt. Haushaltssatzung 2014 = 500.000,00 €) in laufender Rechnung bei der Sparkasse Ehingen bzw. der Ehinger Volksbank in Anspruch zu nehmen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Rottenacker für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698) hat der Gemeinderat am 12.12.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Haushaltsplan

Der **Haushaltsplan** wird festgesetzt mit

- | | |
|---|--------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je | 6.452.700 €, |
| davon im Verwaltungshaushalt | 4.309.500 €, |
| im Vermögenshaushalt | 2.143.200 €, |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
(Kreditermächtigungen) in Höhe von | - 0 - €, |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von | - 0 - €. |

§ 2

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 3 Steuersätze

Die Steuersätze werden festgesetzt

1. für die **Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 310 v. H.
der Steuermessbeträge;

2. für die **Gewerbsteuer** auf 340 v. H.
der Steuermessbeträge.

§ 4

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Beratung und Beschlussfassung

b) des Wirtschaftsplans der Wasserversorgung für 2014

Herr Fügner erläutert dem Gemeinderat in kurzen Zügen die wesentlichen Planansätze und verdeutlicht deren Zusammenhänge.

Erfolgsplan:

Im Erfolgsplan stehen den Aufwendungen in Höhe von 166.150 € Erträge in derselben Höhe gegenüber. Die Abschreibungen in der Wasserversorgung belaufen sich auf 65.500 € und die Zinsen für Fremdkredite auf 16.150 €.

An das Land sind als sogenannter „Wasserpfennig“ 5.500 € abzuführen.

Auf der Ertragsseite schlagen insbesondere die Wasserzinsen mit 157.100 € (Ansatz im Vorjahr 153.950 €) zu Buche. Daneben können empfangene Ertragszuschüsse im Wert von ca. 9.050 € aufgelöst werden. Diese Ertragszuschüsse bilden gleichzeitig eine Ausgabe im Vermögensplan.

Vorgetragen ist im Jahr 2014 ein Jahresgewinn mit 6.900 €.

Vermögensplan:

Im Vermögensplan sind Mittel hauptsächlich zur Erneuerung der Wasserleitung Bühlstraße, der Erschließung des Baugebiets „Kapellenacker/Silberberg I“ und zur Schuldentilgung eingestellt. Außerdem ein Darlehen (66.000 Euro) zur Finanzierung dieser geplanten Baumaßnahmen. Der Wirtschaftsplan der Wasserversorgung weist im Ergebnis 2012 einen Jahresverlust von insgesamt 72.291,36 Euro aus. Dieser ist in erster Linie dem Rückgang des Wasserverbrauchs der letzten 3 – 4 Jahre aber auch den Kosten für neue Wasserleitungen und in der Folge der gestiegenen kalkulatorischen Kosten geschuldet. Andererseits ist die Wasserversorgung Rottenacker in einem guten Zustand.

Den Wasserzins hatte der Gemeinderat zum 01.01.2013 von 1,40 Euro auf 1,80 Euro/cbm erhöht. Diese Erhöhung werde voraussichtlich jedoch nicht ausreichen um den auf Ende 2012 ausgewiesenen Bilanzverlust

ausgleichen zu können. Über eine erneute Gebührenanpassung sei daher zu gegebener Zeit zu beraten.

Vermögensplan

Veranschlagt sind 2014:

a) Investitionen	151.500 €
b) Ordentliche Darlehenstilgung	31.920 €
c) Finanzierung der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	9.050 €
d) Deckungsmittellücke Vorjahr	<u>41.500 €</u>
Gesamtausgaben	<u>233.970 €.</u> =====

Deckungsmittel im Vermögensplan

a) Jahresgewinn	6.900 €
b) Abschreibungen auf Sachanlagen	65.500 €
c) Wasserversorgungsbeiträge	30.200 €
d) Darlehen	66.000 €
e) Deckungsmittellücke lfd. Jahr	<u>65.370 €</u>
Gesamteinnahmen	<u>233.970 €.</u> =====

Finanzplanung des Wasserwerkes

In der Finanzplanung sind in den nächsten Jahren außer der Erschließung des Baugebiet „Kapellenäcker“ und Wasserleitungserneuerung in der Bühlstraße keine größeren Erschließungsmaßnahmen vorgesehen.

Der Finanzplan des Eigenbetriebs "Wasserversorgung" wird alljährlich aktualisiert und fortgeschrieben.

Danach fasst der Gemeinderat den einstimmigen

Feststellungsbeschluss:

Dem Wirtschaftsplan der WV für das Wirtschaftsjahr 2014 mit sämtlichen Anlagen und dem Investitionsprogramm für den Zeitraum 2013 bis 2017 dem Entwurf entsprechend zuzustimmen.

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) i.d.F. vom 08. Januar 1992 hat der Gemeinderat am 12.12.2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wie folgt festgestellt:

**Wirtschaftsplan 2014
der Wasserversorgung Rottenacker**

1. Erfolgsplan	
Erträge	166.150,00 €
Aufwendungen	166.150,00 €
2. Vermögensplan	
Vermögensplan - Deckungsmittel - (Einnahmen)	233.970,00 €
Vermögensplan - Finanzierungsbedarf - (Ausgaben)	233.970,00 €
3. Kreditaufnahmen	
zur Finanzierung des Vermögensplanes	66.000 €
4. Verpflichtungsermächtigungen des Vermögensplanes	0 €

§ 92

Bauangelegenheiten

1. Umnutzung eines Schweinestalls in eine Lagerhalle, Flst.Nr. 1093, Fuchsberg 1

Insgesamt betrachtet beabsichtige der Bauherr eine an dieser Stelle sinnvolle Folgenutzung für die es auch einen Bedarf gebe.
Nach einer kurzen Beratung kann der Gemeinderat diesem Vorhaben zustimmen und

beschließt

das Einvernehmen erteilen (einstimmig).

2. Erweiterung des bestehenden Wohnraumes, Flst.Nr. 4326, Am Silberberg 9

Ohne weitere Absprache

beschließt

der Gemeinderat diesem Vorhaben zuzustimmen und das Einvernehmen zu erteilen (einstimmig).

3. Auch beschließt der Gemeinderat dem kurzfristig zur Sitzung noch eingereichten Bauvorhaben zur **Errichtung einer Photovoltaikanlage** beim Grundstück Am Silberberg 25, Flst.Nr. 1073 konnte der Gemeinderat zuzustimmen und das Einvernehmen zu erteilen (einstimmig).

§ 93

Bekanntgaben, Verschiedenes, Anträge

1. **Rudolf Bohnacker sen.**

Noch im Juli 2013 habe er, so der Vorsitzende, mit Herrn Rudolf Bohnacker ein Gespräch geführt und die Möglichkeit den Weg entlang des Buxhofes (Volkersheimer Straße 33) nach Ausbaubeginn nach ihm zu benennen, erörtert. Herr Bohnacker habe sich von dieser Überlegung sehr angetan gezeigt und sein Einverständnis dafür gegeben.

Auch die Firma DIY Element System habe die Überlegung zu dieser beabsichtigten Namensgebung begrüßt. Auf Vorschlag von Bürgermeister Hauler

beschließt

der Gemeinderat (einstimmig) der Straße entlang des Buxhofes den Namen **Rudolf-Bohnacker-Straße** zu verleihen.

2. **Bahnhalt Rottenacker**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass noch in 2014 in Rottenacker wieder regelmäßig Personenzüge halten werden. Dazu werde der Bahnsteig nach heutigen Anforderungen auf 120 m Länge ausgebaut. Dies umfasse die Sicherung der Bahnsteigkante, die Beleuchtung und andere Ausstattungsmerkmale. Die Kostentragung durch das Land Baden-Württemberg und die DB-Station und Service sowie die zeitnahe wie zügige Umsetzung sei zugesichert. Damit erwache der Bahnhof Rottenacker „schon“ nach 26 Jahren aus seinem Dornröschenschlaf. In der Fahrpländerung sind für Rottenacker wöchentlich 82 Zughalte bestellt.

Bürgermeister Hauler spricht von einer für die Gemeinde hohen strukturellen Bedeutung und dankt an dieser Stelle allen Beteiligten u.a. dem Landratsamt, dem Regionalverband, der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg, den regionalen Abgeordneten, der DB-Station und Service und DB-Netz sowie dem Gemeinderat und den Annapilgern für deren jeweiligen Einsatz dass dieser Bahnhalt nun möglich wird.

3. **Neue Internetseite**

Im Rahmen des ELR/Leader-Maßnahmenpakets „Barrierefreies Rottenacker“ hat die Gemeinde eine neue barrierefreie Internetseite erstellen lassen. Damit wurde nun auch behinderten Menschen ermöglicht die Informationen zur Gemeinde einzusehen bzw. abzurufen. Dies sei ein ganz besonderer Service, den man sogar der Landeshauptstadt Stuttgart voraus habe.

Diese neue Seite www.rottenacker.de sei auch bereits freigeschaltet. Die Kosten von rund 8.000 Euro wurden über Leader mit 70 % bezuschusst. Der neue Internetauftritt wird in der nächsten öffentlichen Sitzung dargestellt.

4. Als kleines Weihnachtsgeschenk übergibt Bürgermeister Hauler den Damen und Herren Gemeinderäten einen neu erschienenen Film über 40 Jahre Alb-Donau-Kreis.

Gemeinderat Haaga dankt für die prompte Erledigung d.h. Reinigung der Straßenbeleuchtung durch den Bauhof bei der Alten Donaubrücke.

In diesem Zusammenhang spricht Bürgermeister Hauler seinen Dank im Besonderen den Mitarbeitern beim Bauhof insbesondere für die Erledigung der vielen zusätzlichen Arbeiten (Badesee, Sturmschäden usw.) während des vergangenen Jahres aus. Ein weiterer Dank gilt im Übrigen in gleicher Weise den Beschäftigten der Gemeinde Rottenacker.
